

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 19. Februar 2010 die folgende Änderung zur Friedhofssatzung vom 2. November 2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) **§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof** - erhält im Absatz 2, Punkt 4 folgende Fassung und wird um den Absatz 4 erweitert:

Abs. 2, Nr. 4

ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,

Abs. 4

Für die Anzeige nach Absatz (2) Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

- (2) **Der § 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof** - erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

Abs. 2

Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

Abs. 3

Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtsberechtigten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Abs. 4

Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abs. 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werk-

tagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Abs. 6

Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Abs. 7

Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abs. 8

Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

(3) § 9 - Ausheben der Gräber - im Absatz 2 wird ersetzt:

„0,40 m“ durch „0,50 m“

und der § 9 um den **Absatz 4** erweitert:

Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) § 17 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften - erhält die Überschrift **Gestaltungsvorschriften**, das Wort „Allgemeine“ wird gestrichen und **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei

- | | |
|---|---------|
| 1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 10 Jahren | |
| bei einer Höhe bis zu 0,65 m | 0,14 m |
| 2. Grabstätten für Verstorbene über 10 Jahre | |
| <u>stehende Grabmale:</u> | |
| bei einer Höhe von 0,40 m bis zu 1,00 m | 0,14 m |
| bei einer Höhe von 1,01 m bis zu 1,50 m | 0,16 m |
| ab einer Höhe von 1,51 m bis zu 1,80 m | 0,18 m. |

Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.

liegende Grabmale:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| bei einer Höchstlänge bis 0,90 m | 0,16 m |
| bei einer Höchstlänge bis 1,20 m | 0,18 m. |

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

- (5) Der **§ 18 - Genehmigungspflicht** - erhält die Überschrift **Zustimmung**, das Wort „Genehmigungspflicht“ wird gestrichen. Weiterhin wird im Absatz 1, Satz 1 sowie im Absatz 3, Satz 1 das Wort „Genehmigung“ ersetzt durch die Worte „schriftliche Zustimmung“ und im Absatz 2, Satz 1, Absatz 4, Absatz 6 jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt, in Absatz 5, Satz 1 das Wort „nichtgenehmigungspflichtigen“ durch das Wort „nichtzustimmungspflichtigen“ ersetzt.
- (6) Im **§ 19 - Ersatzvornahme** - wird im Satz 1 das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- (7) Im **§ 22 - Entfernung - Absatz 2, Satz 5** sowie **Absatz 3, Satz 1** wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- (8) Im **§ 28 - Trauerfeier - Absatz 3** wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- (9) Im **§ 31 - Ordnungswidrigkeiten - Absatz 1, c)** erhalten die **Nr. 4 und Nr. 9** folgende Fassung:
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert
9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.

Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde ausübt (§ 6 Abs. 1)

Absatz 1 e) erhält folgende Fassung:

gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 5)

§ 2 ***Inkrafttreten***

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 26. Februar 2010

Albrecht
Bürgermeisterin

(Siegel)